

## Risiko Fernost-Direktbestellung

Oder: Wie schnell man sich die eigenen Finger verbrennen kann

Direkt bestellen in Fernost und vor allem in Hongkong scheint groß in Mode gekommen zu sein. Vorbei an hiesigen Importeuren, weil's doch so preiswert ist. Warum diese Direktkäufe ganz schön brenzlich werden können, darüber klärt uns nun unser Rechtsexperte Dr. Walter Felling auf. Wenn es Haus und Hof an den Kragen gehen kann.

Das Internet macht's möglich. Anbieter aus Hongkong und anderen außereuropäischen Ländern werben direkt, bei ebay und anderen Internetauktionen mit preislich äußerst günstigen Angeboten. Und jeder Besteller wird auch beliefert, sei er nun Händler oder Privatperson – also Verbraucher nach § 13 BGB. Um die Frachtkosten zu minimieren, kommen Sammelbestellungen groß in Mode. Warum nur für mich bestellen, wenn andere im Verein auch Ware aus Hongkong oder so benötigen? Seien es nun LiPos, Servos, Elektromotoren oder auch ganze Modelle. Also macht man schnell eine Liste, reicht sie im Verein herum und bestellt dann für alle gleich mit. Die Versandkosten werden entsprechend der jeweiligen Bestellung aufgeteilt. Ein Aufschlag auf die Lieferpreise wird im Regelfall nicht vorgenommen, denn man will ja nicht am Vereinskollegen verdienen, sondern nur zusammen die günstigen Preise und die Verteilung von Porto und Verpackung nutzen.

### Achtung!

Ganz so risikolos ist diese Vorgehensweise weder für den Sammelbesteller noch für den Endkunden, also den mitbestellenden Vereinskollegen oder Freund. Und über diese Risiken soll hier aufgeklärt werden. Und da fangen wir mal ganz langsam an und steigern uns weiter rein ins Risiko.

### Gewährleistungsrechte

Nehmen wir eine Sammelbestellung als Beispiel: Der freundliche Vereinskollege, nennen wir ihn einmal Klaus Muster, fasst seine Artikel und die der anderen Kollegen zu einer Liste zusammen und bestellt in Hongkong oder anderswo die Gesamtmenge. Die Lieferung erfolgt an den Besteller, der nachfolgend die Ware an den jeweiligen Mitbesteller gegen Zahlung des Kaufpreises und der anteiligen Fracht weitergibt.



Rechtsanwalt Dr. jur. Walter Felling

Wer ist Verkäufer und haftet daher gem. §§ 434 ff. BGB bei Mangel der gelieferten Ware? Im Zweifel dürfte dies unser Klaus Muster sein. Denn, im Verhältnis zu seinen Vereinskollegen und Freunden übergibt dieser die über ihn bestellte Ware gegen Bezahlung. Und dann dürfte ein Richter daraus einen Kaufvertrag i. S. v. § 433 BGB zwischen diesen Personen darstellen.

Selbst dann, wenn er auf den Kaufpreis keinen Gewinn aufschlägt! Klaus Muster ist plötzlich der offizielle Verkäufer, der die gesetzlichen Gewährleistungsrechte seinen Kunden gegenüber erfüllen muss. Und wenn dann z. B. ein größerer Elektromotor, ein Regler oder gar ein teurer LiPo nicht so funktioniert, wie er sollte, liegt ein Mangel des gekauften Gegenstands vor (vgl. § 434 BGB). Und beim Geld hört bekanntlich die Freundschaft auf. Soll doch Klaus Muster sehen, wie er das regelt. Und Klaus Muster muss es regeln! Denn der Verkäufer hat nach Wahl des Käufers die defekte Ware entweder kostenlos (vgl. § 439 Abs. 2 BGB) zu reparieren oder gar eine Neulieferung vorzunehmen (§ 439 Abs. 1 BGB).

Noch handfester werden die Probleme für Klaus Muster, wenn der für den Kollegen mitbestellte Akku z. B. handfeste Schäden anrichtet. Doch dazu später mehr.

Aber unter Freunden macht man das doch nicht!? Leichter gesagt, als im Fall des Falles auch durchgehalten. Allein eine freundschaftliche Beziehung ändert an dieser Rechtslage nichts, zumal die Vereinbarung eines gänzlichen Ausschlusses des Gewährleistungsrechts kaum in Betracht kommt. Entweder, weil darüber nichts Konkretes vereinbart worden ist oder aber, weil Klaus Muster wegen der Regelmäßigkeit seiner Sammelbestellungen als gewerblicher Händler einzustufen ist, bei dem ein solcher Ausschluss der Gewährleistungsrechte gesetzlich nicht zulässig ist. Auch ohne Gewinner-

zielungsabsicht wird man als Sammelbesteller schneller zum Händler, als es einem lieb sein kann.

Aber, ein solches Risiko – so wird jetzt mancher Sammelbesteller denken – wird mich schon nicht treffen. O. K., steigern wird das Risiko um eine Stufe.

### Gewerberecht

Mancher Sammelbesteller macht sich eine Freude daraus, regelmäßig oder öfter derartige Bestellungen aufzunehmen, an einen Lieferanten in Hongkong oder anderswo weiterzuleiten, die Ware in Empfang zu nehmen, zu verteilen und den jeweiligen Kaufpreisanteil mit dem Frachtkostenanteil abzurechnen. Da ist doch nichts dabei? Klaus Muster will doch mit diesem Geschäft keinen Gewinn machen!

Dennoch, so einfach ist die Sache nicht abgetan. Eine gewerbliche Tätigkeit setzt ein selbstständiges und planmäßiges, ein auf gewisse Dauer angelegtes Anbieten entgeltlicher Leistungen am Markt voraus, wobei eine Gewinnerzielungsabsicht nicht erforderlich ist (BGHZ 167, 40 ff.). Und an das Vorliegen dieser Merkmale werden nur geringe Anforderungen gestellt. So ist sicher die erste Sammelbestellung noch keine gewerbliche Tätigkeit; wird diese Sammelbestellung aber hin und wieder ausgeführt, so ist dieses Merkmal schnell erfüllt. Und dann ist eine Gewerbebeantragung dringend erforderlich, anderenfalls drohen Bußgelder!

### Steuerrecht

Wer selbst in nur dieser Form gewerblich tätig wird, muss die gesetzlichen Rahmenbedingungen des Steuerrechts, insbesondere der Gewerbesteuer und der Umsatzsteuer, beachten. Zwar mag bei kleineren Umsätzen weder eine Gewerbesteuer noch eine Umsatzsteuer abzuführen sein; dennoch ist der Sammelbesteller gut beraten, sich hier steuerlichen Rat einzuholen. Schnell sind die Finanzämter beim Fehlen einer ordnungsgemäßen Buchführung bei einer Schätzung, die meist zum Nachteil des Steuerpflichtigen ausgeht. Und dann will Klaus Muster losziehen, um bei seinen Kollegen die Steuernachzahlung einzufordern? Ich hoffe, er hat nur für wirklich gute Freunde mitbestellt!

Und wenn wir schon beim Steuerrecht sind, dann werfen wir gleich auch noch einen Blick auf die Problematik des Einkommensteuerrechts. Hier sind ggfs. anfallende Gewinne beim Verkauf der Produkte aus der Sammelbestellung als Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit steuerpflichtig. Zwar gibt es auch hier Freibeträge; dennoch gilt das zum Umsatz- und Gewerbesteuerrecht analog.

### Elektrogesetz

Wen das jetzt noch nicht abschreckt, für den haben die Gesetzgeber noch ein worst case im Angebot: das Elektrogesetz und die EAR (Stiftung Elektro-Altgeräte-Register)!

Nach § 7 ElektroG ist nämlich die Kennzeichnung von Elektro- und Elektronikgeräten erforderlich, die nach dem 13. 8. 2005 erstmals in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union in den Verkehr gebracht werden. Erforderlich ist der Name des Herstellers oder Importeurs und die Tatsache, dass dieses Gerät nach dem 13. 8. 2005 in den Verkehr gebracht wurde. Schließlich ist eine Verpflichtung zur Registrierung bei der EAR



(§ 6 ElektroG) normiert worden, wobei selbstverständlich Kosten für die Entsorgung dem jeweiligen Hersteller oder Importeur auferlegt werden. Zur Deckung dieser Kosten hat der Hersteller oder Importeur eine insolvenz sichere Garantie zu hinterlegen, deren Höhe sich am Umsatz orientiert. Selbstverständlich werden Verstöße gegen dieses Gesetz auch mit Bußgeldern geahndet (§ 23 ElektroG).

Ob wohl Klaus Muster alle seine LiPos ordentlich kennzeichnet und zuvor die Deckungssumme hinterlegt hat!? Ich wage es zu bezweifeln. Aber er müsste es, denn er führt die Ware in die EG ein!

### Produkthaftung

Last but not least zur Produkthaftung. Danach haftet der Hersteller oder Importeur einer Ware für einen Schaden, den das Produkt durch einen Fehler an einem anderen Rechtsgut verursacht. Ein kleines Beispiel gefällig? Ein LiPo löst trotz ordnungsgemäßen Umgang zunächst einen kleinen Werkstattbrand aus, der sich rasend schnell zu einem größeren Hausbrand entfacht. Alles schon da gewesen! Nur für den Fall, dass jetzt jemand glaubt, dieses Beispiel wäre nicht realistisch.

Und schon kommt wieder unser Sammelbesteller Klaus Muster ins Spiel: Da er den LiPo in den Geltungsbereich der EG eingeführt und dort erstmals in den Verkehr gebracht hat, gilt er als Hersteller gem. § 4 Abs. 2 ProdHaftG und haftet für diesen Schaden mit seinem gesamten Vermögen! Und eine Produkthaftpflichtversicherung hat der Sammelbesteller bestimmt nicht abgeschlossen. Schöne Bescherung, und das nicht nur zur Weihnachtszeit. Und das Argument, man habe doch nicht gewerblich gehandelt, hilft nicht. Denn die Gewerblichkeit des Handelns setzt das Produkthaftungsgesetz nicht voraus!

### Mein Fazit

**Dieser Beitrag soll aufzeigen, wie schnell aus einer kleinen Gefälligkeit erhebliche Risiken entstehen können. Und nur, weil bereits gültige Regelungen und Gesetze nicht beachtet, vielleicht sogar belächelt wurden.**

**Jeder, der von nun an in Fernost Ware direkt bestellt, sollte sich vor den zuvor geschilderten Hintergründen gut überlegen, ob er Haus und Hof aufs Spiel setzt, nur um einigen Kollegen einen Gefallen zu tun. Mal sehen, wie innig die Freundschaft noch ist, wenn erst einmal die Staatsanwaltschaft an der Haustür klingelt.**